

Rolle des Schiffs-Volks von dem ... Schiffe ... genannt, groß circa ... Lasten, und geführt vom ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn102051258X>

Abstract: Musterrolle

Druck Freier  Zugang



Rolle des Schiffs-Volks

von dem

Schiffe

genannt, groß circa

Lasten, und geführt vom

Steuermann

Zimmermann

Matrosen

Koch

Jungmann

Junge

§ 1. Das vorbenannte Schiffsvolk hat sich verpflichtet, mit dem genannten Schiffer von hier nach zu segeln, und bei demselben im Dienste zu verbleiben, es möge die Fahrt von dort gehen in die Nord-, Ost-, Spanische oder Mittelländische See, und von diesen genannten Gewässern, entweder directe anhero zurück nach Rostock, oder annoch zuvor auf andere Plätze, mithin so lange, bis das Schiff im Verfolg seiner Reisen anhero retourniret seyn wird.

§ 2. Das gesammte Schiffsvolk hat sich in Monatsheuer verdungen, und erhält

der Steuermann

der Zimmermann

die Matrosen, jeder

der Koch

der Jungmann

der Junge

wovon der Schiffer den Belauf von einem Monat an jeden der Schiffsleute vorausbezahlt hat. Diese Heuer fängt an mit

Von der weiter zu verdienenden Heuer will das Schiffsvolk nicht eher etwas fordern, als bis es mit dem Schiffe wieder anhero gekommen und von dem Schiffe abgedankt worden.

MK-11742(III).32a

Am allerwenigsten aber wollen die Schiffsleute den Schiffer anhalten, ihnen außerhalb Landes einige Zahlung an Heuer, weder zum vollen, noch zum Theil, zu geben, sondern wollen es lediglich seinem Gutbefinden überlassen, ob er ihnen freiwillig auf Abschlag ihrer verdienten Heuer etwas wird geben wollen.

Sollte jedoch auf der Reise von hier nach oder einigen andern Orten, anderwärts wohin, Fracht angenommen werden, so macht der Schiffer sich verbindlich, alsdann auf dem zweiten Löschplage, wo die andern Frachtgelder verdient seyn werden, dem, der es verlangt oder benöthiget ist, die Hälfte seiner zu der Zeit zu Gute habenden Heuer zu bezahlen; auch für den Fall einer Winterlage im Auslande auf Begehr der Schiffsleute mindestens die Hälfte der Winterlags-Monatsheuer zu verabreichen.

Bei dem Antritte der Reise übergiebt der Schiffer jedem Schiffsmanne ein Quitungsbuch, worin die jedesmaligen Zahlungen auf die vorbedungene Heuer bemerkt werden. Wer dasselbe durch seine Schuld verliert, gegen den streitet die Vermuthung, zu Gunsten der Rechnung des Schiffers.

§ 3. Die Schiffsleute sind verpflichtet:

- a. sich friedlich unter einander zu betragen;
- b. die ihnen von dem Schiffer oder dessen Stellvertreter aufgegebenen Arbeiten und Geschäfte ohne Streit und Murren, sowohl am Lande, wie auch auf der See, zu verrichten, dem Schiffer, oder dem, der in seine Stelle tritt, in Allem, ohne einige Widerrede, gehorsam zu sein, dessen Befehle mit allem Fleiß und ohne einige Zögerung auszuführen, die Ladung des Schiffes einzunehmen, zu stauen und umstauen zu helfen, und zu löschen, Ballast einzunehmen und zu löschen, und diesen sowohl, als auch die Güter mit Leichter-Fahrzeugen, von und an das Land, oder an andere Schiffe zu bringen. Alles nach des Schiffers Anordnung und Befehl, und überhaupt alles zu thun, was zum Dienste von Schiff und Gut erforderlich ist, namentlich also auch, im In- und Auslande, selbst wenn das Schiff im Hafen oder auf Strömen liegt, gegen Entwendungen auf dem Verdecke, Wache zu gehen;
- c. für den Fall, daß das Schiff auf seinen Reisen durch Verlust von Segeln oder andern Geräthschaften Schaden litte, oder leck würde, zur Reparatur alle Hülfe zu leisten, und bei Verlust der ganzen Heuer an die Rhederei, sich nicht von dem Schiffe zu entfernen, unter was für einem Vorwande es auch sey; sie müssen vielmehr in dem Heuer-Contracte bleiben, wenn gleich bei längern Reparaturen nach Beschaffenheit der Umstände es ihnen nicht anzufinnen ist, unausgesetzt am Bord zu bleiben. Falls aber das Schiff strandete, oder sonst durch einen Zufall dienstunfähig würde, dürfen die Schiffsleute, so lange der Schiffer auf und bei dem Schiffe bleibt, das Schiff nicht eher verlassen, bis die Geräthschaften des Schiffes und die Ladung geborgen sind, sie müssen hiebei nach ihren Kräften thätig seyn, und die Bestimmung des Schiffers wegen ihrer Entlassung abwarten, gleichfalls bei Verlust der ganzen Heuer an die Rhederei;
- d. ohne ausdrückliche Erlaubniß des Schiffers, oder desjenigen, der in seiner Abwesenheit oder Krankheit das Commando führt, auch nicht in den Häfen sich nicht vom Bord zu entfernen, oder des Nachts außerhalb des Schiffes sich nicht aufzuhalten. Eben so versprechen die Schiffsleute, sich nicht zu betrinken, sich nicht zu schlagen, und keine Zänkerey im Schiffe oder am Lande anzurichten, auch keinem Fremden, ohne Erlaubniß des Schiffers, den Zutritt zu dem Schiffe zu gestatten, weder selbst, noch durch andere, irgend etwas heimlich an das Schiff, oder aus dem Schiffe, bringen zu lassen, alles bei Vermeidung der nach der Schiffs-Disciplin stattfindenden Ahndung, und wiederholter Uebertretung bei Verlust der Heuer eines Monats;
- e. dem Schiffer bis zu dessen Rückkehr nach Rostock zu folgen; wenn also irgend einer der Schiffsleute im In- oder Auslande von dem Schiffe entweichen sollte, so bleibt nicht nur der Schiffer berechtigt, alle und jede Mittel zur Habhaftwerdung desselben anzuwenden, denselben zur Fortsetzung des Schiffsdienstes anzuhalten, und auf dessen Bestrafung bei Ankunft des Schiffes entweder in dem nächsten Hafen oder in Rostock anzutragen, wenn die Bestrafung an dem Orte der Entweichung nicht erfolgt seyn sollte, sondern es ist auch von den Schiffsleuten mit dem Schiffer noch besonders verabredet, daß in einem solchen Falle der entweichende, oder aus dem Schiffsdienste tretende und dessen Fortsetzung verweigernde Schiffsman, in jedem Falle den Verlust seiner ganzen rückständigen Heuer, und wenn diese die Heuer eines vollen Monats nicht betragen sollte, eine Conventionalstrafe bis zur Completirung einer Monatsheuer, zu Gunsten des Schiffes, verwirkt haben soll, und es berechtigen die Schiffsleute den Schiffer hiedurch ausdrücklich, im zutreffenden Falle diese Conventionalstrafe vor allen und jeden in- und ausländischen Gerichten gegen sie geltend zu machen, für welche sie sich mit ihrem Vermögen und ihrer Person, jeder einzeln für sich hiedurch verpflichten und erklären sie deshalb den Schiffer, in einem solchen Falle, auch befugt, sogleich ihre Verhaftung, zur Sicherung der bis zu einer vollen Monatsheuer zu completirenden Conventionalstrafe, nachzusuchen.

§ 4. Sollten die Schiffsleute in einem auswärtigen, oder in einem andern vaterländischen Hafen, als dem, wo dieser Vertrag abgeschlossen worden, in Veranlassung des Schiffers, oder der Rhederei, entlassen werden, so müssen sie, nebst ihren Effecten, entweder frei nach dem Heuerplage wieder zurück befördert, oder es muß ihnen auch ein der Entfernung angemessenes Reisegeld ausbezahlt werden. Dies tritt auch in allen den Fällen ein, wo es sonst nach den Seegesetzen dem Schiffer oder der Rhederei obliegt, für die Rückreise der Schiffsbesatzung nach dem Orte des Abschlusses des Heuer-Contracts zu sorgen. Geschieht die Entlassung der Schiffsleute aus einer freiwilligen Handlung des Schiffers oder der Rhederei, so läuft auch die Monatsheuer bis zur Ankunft in Rostock fort. Geschieht die Entlassung aber aus Veranlassung eines Seeschadens, so müssen sie ohne Monatsheuer sich an dem Reisegelde genügen lassen.

Im Falle die Contrahenten über die Höhe des Reisegeldes sich alsdann nicht einigen können, soll solches im Auslande durch die Orts-Obrigkeit, im Inlande aber durch das competente Gericht festgestellt werden. Die Behörden werden hiebei, neben den Transportkosten für die Effecten der Schiffsmannschaft, zugleich auf die Entfernung und die nöthigen Kosten zum Unterhalte der entlassenen Schiffleute bis zum Heuerplage Rücksicht nehmen, und das Reisegeld hiernach für die Meilenzahl bestimmen.

§ 5. Besonders verpflichten sich die Schiffleute, sich mit keiner Contrebande oder verbotswidrigen Waaren abzugeben, und keinen Branntwein, Taback aber nicht mehr, als nach des Schiffers Ermessen zum eigenen Bedarf erforderlich ist, in das Schiff einzubringen, oder in selbigem zu verhehlen, auch sich jedes Handels irgend einer Art zu enthalten. Derjenige Schiffsmann, welcher durch Einbringung von Waaren und Branntwein in das Schiff der Rhederei Schaden zufüget, bleibt derselben zum Schaden-Ersatz verhaftet, und unterliegt der ihn treffenden Strafe. Selbst für den Fall aber, wenn durch dies verbotswidrige Einbringen von Waaren und Branntwein in das Schiff die Rhederei oder das Schiff kein Schaden trifft, unterwirft sich dennoch derjenige Schiffsmann, welcher sich dies zu Schulden kommen läßt, dem Verluste einer einmonatlichen Heuer zu Gunsten der Rhederei.

§ 6. Sollte das Schiff während der Reise oder an dem Bestimmungs-Orte, es sey in welchem Hasen es überhaupt wolle, überwintern, so ist die Schiffsmannschaft verbunden, sich mit der Hälfte der in diesem Contracte stipulirten Heuer zu begnügen, und dafür im Dienste zu bleiben. Die Winterlage nimmt ihren Anfang, wenn der Schiffer das Schiff, die Ladung werde gelöscht oder nicht, abtakeln, oder doch alle Segel abnehmen läßt; und sie endet, sobald das Schiff zur neuen Fahrt in Stand gesetzt wird.

Diese Zeitpunkte müssen von dem Schiffer und Steuermann in Gegenwart der versammelten Schiffs-Besatzung in das Schiffs-Journal auf der Musterrolle bemerkt werden, widrigenfalls bei mangelnden desfalligen Beweisen die Angaben der Schiffleute gegen den Schiffer zeugen sollen.

Sollten über die Nothwendigkeit des Anfangs und der Dauer der Winterlage die Schiffleute mit dem Schiffer nicht einverstanden seyn, so ist hierüber von dem Legtern im Auslande ein Attest der Orts-Obrigkeit, im Inlande aber ein solches von der competenten Gerichtsbehörde, in beweisender Form zu extrahiren, welches zur Entscheidung dienet. Während der Winterlage sind jedoch die Schiffleute verpflichtet, sowohl an der Takelage zu arbeiten, als auch sonst alle Dienste zu verrichten, welche der Schiffer oder sein Stellvertreter im Schiffsdienste fordern.

§ 7. Ist jedoch die Winterlage eine Folge erlittener Havarie-Schäden, derentwegen der Schiffer einen Nothhasen, um die Havarie-Schäden herzustellen, hat suchen müssen, und tritt in diesem die Nothwendigkeit einer Winterlage ein, so erhalten die Schiffleute zugleich für ihre Arbeiten bei der Herstellung der Havarie-Schäden — so lange diese Arbeiten dauern — die volle stipulirte Heuer; wogegen, wenn der Schiffer, nur um einer Havarie zu entgehen, und ohne daß das Schiff sie erlitten, einen Nothhasen gewählt hat, und in diesem eine Ueberwinterung eintritt, es bei der halben Heuer nach § 6 verbleibt.

§ 8. Die Schiffleute müssen mit der ihnen ordnungsmäßig und herkömmlich zu gebenden Schiffskost zufrieden seyn, als nämlich an den wöchentlichen dreien Fleischtagen entweder mit einem Pfunde Rindfleisch, oder mit dreiviertel Pfund Schweinefleisch, oder mit einem halben Pfunde Speck, für jeden Schiffsmann, so wie wöchentlich mit einem Pfunde Butter und sechs Pfunden Brot wöchentlich ebenfalls für jeden Schiffsmann.

Da jedoch diese Portionen nur zur Sättigung bestimmt sind, so können die Schiffleute dasjenige, was der eine oder der andere von den ihm zugetheilten Speisen nicht verzehren sollte, keinesweges als sein Eigenthum betrachten, noch weniger etwas davon von Bord nehmen, oder verkaufen, sondern das nicht Verzehrte fällt dem allgemeinen Proviante des Schiffers zurück.

Insbesondere ist der Koch noch verpflichtet, eine sparsame und sorgsame Aufsicht über alle Speisen zu führen.

Es hängt lediglich von dem Ermessen des Schiffers ab, ob er den Schiffleuten bei schwerem Wetter oder bei schwerer Arbeit Branntwein geben will.

Zum Getränke erhalten die Schiffleute Bier, welches jedoch nur in solchen Häfen zur Schiffs-Ausrüstung eingenommen wird, wo selbiges zu angemessenen Preisen und in gehöriger Güte, so daß es conservirt werden kann, zu haben ist; im entgegengesetzten Falle müssen die Schiffleute mit anderem Getränke zufrieden sein.

§ 9. Der Schiffer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, diese Musterrolle oder Heuer-Contract dem versammelten Schiffsvolke bei der Abreise, und demnächst einmal während der Reise, und jedenfalls gleich nach der Ankunft des Schiffes in einem Hasen, vorzulesen, auch die während der Reisen mit der Mannschaft vorkommenden jedesmaligen Veränderungen auf der Musterrolle zu bemerken.

§ 10. Der Schiffer ist bei der Entlassung eines jeden Schiffsmannes gehalten, demselben unaufgefordert und unentgeltlich einen Entlassungsschein zu geben, worin er Namen, Alter und Geburts-Ort des Schiffsmannes, die Dauer seines Dienstes, den Grund der Entlassung, und das Betragen während der Dienstzeit, der Wahrheit getreu, anzugeben hat. Dagegen dürfen die Schiffleute bei vollendeter Reise sich nicht eher von dem Schiffe entfernen, oder anderweitig verheuern, als bis sie von dem Schiffer diesen Entlassungsschein erhalten haben, und die Ladung gelöscht, der Ballast ausgeworfen, die Segel weggenommen und das Schiff schoon gemacht ist.

§ 11. In allem Uebrigen, obgleich es hier nicht benannt ist, unterwerfen sich der Schiffer und seine Schiffsleute, in so ferne nicht schon das hiesige Stadtrecht und sonstige städtische Verordnungen Bestimmungen enthalten mögten, den Hamburger Seegesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Schifffahrt, nach denen solches regulirt werden soll.

§ 12. Die Kosten dieses Vertrags und des dazu erforderlichen Stempels übernimmt der Schiffer für die Rhederei allein zu berichten.

§ 13. Die §§ 6 und 7 finden ihre angemessene Anwendung auch in den Fällen, daß das Schiff

- 1) aufgebracht wird, für die Zeit des Festliegens und zwar so lange die Leute an Bord bleiben oder gelassen werden, oder
- 2) der Kriegsgefahr wegen an einem fremden Orte, als Nothhafen, stillliegen muß und später mit dieser Mannschaft wieder freie Fahrt bekommt.

Bei dem Eintreten dieses zweiten Falles ist jedoch der Schiffer berechtigt, anstatt des Zusammenbleibens auf halber Gage den Feuercontract einseitig aufzurufen und es muß die Mannschaft dann auf Kosten des Schiffes nach dem Orte, wo die Musterung vorgenommen, zurückgeliefert werden.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock

der

um die Ertheilung einer Musterrolle geziemend ersuchet und dann derselbe mit gesammtem seinem Schiffsvolke, vor Unserm hiez zu committirten Protonotario heute persönlich erschienen ist, und selbige vorstehende Musterrolle nach deren Vorlesung sowohl genehmiget, als auch eigenhändig unterschrieben und resp. unterkreuzet haben, so ist zur Urfund dessen gegenwärtige Beglaubigung unter Unserm Stadtsiegel und Unseres Protonotarii Unterschrift ausgefertigt worden.

Gegeben Rostock, den

Ex

speciali Commissione

Ampl. Senatus Civitatis Rostochiensis

in fidem subscripsi

